



Tarifverordnung und Tarife der Elektrizitätsversorgung

01.01.2024

Mit Änderung von Artikel 11 per 01.01.2025

[Mit Änderung von Artikel 10 per 01.01.2026](#)

Inhalt

I.	Tarif-/ Preisgestaltung, wiederkehrende Gebühren.....	3
Art. 1	Tarifkategorien, Grundpreise, Leistungspreise und Verbrauchspreise.....	3
Art. 2	Abgaben.....	3
Art. 3	Systemdienstleistungen	3
Art. 4	Tarif / Produktzuordnungen	3
II.	Messung und Messeinrichtung	3
Art. 5	Tarifapparate.....	3
Art. 6	Sperrung von Energieverbrauchern.....	3
Art. 7	Blindenergie	4
Art. 8	Miete für Sondereinrichtungen und zusätzliche Zähler	4
III.	Einmalige Gebühren.....	4
Art. 9	Anschlussgebühren, Netzanschlussbeiträge, Netzkostenbeiträge.....	4
IV.	Verwaltungs- und Dienstleistungs gebühren	5
Art. 10	Verwaltungsgebühren	5
Art. 11	<u>Dienstleistungsgebühren</u> <u>ausgehoben</u>	5
V.	Mehrwertsteuer	5
Art. 12	Mehrwertsteuer	5
VI.	Schlussbestimmungen	5
Art. 13	Inkrafttreten	5
	Anhang I.....	87
	Anhang II.....	98

Abkürzungen

A	Ampere
kW	Kilowatt, Einheit für Wirkleistung
kWh	Kilowattstunde, Einheit für Wirkenergie
kVarh	Kilovolt Ampere Reaktiv-Stunde, Einheit für Blindenergie
NIV	Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen

Die in dieser Verordnung zur Wasserversorgung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

Die Kommission der Elektrizitäts- und Wasserversorgung Port (nachstehend EWV-Kommission) erlässt gestützt auf Art. 11 Abs. 4 des Reglements der Elektrizitäts- und Wasserversorgung vom 5. Juni 2014 die folgende

Tarifverordnung und Tarife der Elektrizitätsversorgung

I. Tarif-/ Preisgestaltung, wiederkehrende Gebühren

Tarifkategorien,
Grundpreise,
Leistungspreise
und Verbrauchs-
preise

Art. 1

Die im Anhang 1 aufgeführten Tarifkategorien, Netznutzungs- und Energiepreise sowie Grundgebühren und Leistungspreise der EWV Port werden angewendet.

Abgaben

Art. 2

¹ Die Abgaben wie die kostendeckende Einspeisevergütung und die Abgaben an die Gemeinde, werden separat verrechnet.

² Die Abgaben gemäss Anhang 1 werden angewendet.

System-dienstleis-
tungen

Art. 3

¹ Die Systemdienstleistungen Swissgrid sind Teil des Netznutzungs-entgeltes und werden separat verrechnet.

² Die Systemdienstleistungen gemäss Anhang 1 werden angewendet.

Tarif / Produkt-zu-
ordnungen

Art. 4

Die Tarif- und Produktzuordnung erfolgt durch die EWV Port.

II. Messung und Messeinrichtung

Tarifapparate

Art. 5

Die EWV Port bestimmt die für die Messung des Energiebezuges erforderlichen Tarifapparate¹.

Sperrung von
Energiever-brau-
chern

Art. 6

¹ Die Sperr- und Freigabezeiten richten sich nach den Hauptbelastungs-zeiten der EWV Port und werden von dieser festgelegt².

¹ Elektrizitätsverordnung, Art. 15

² Elektrizitätsverordnung, Art. 7.1

² Sperrbare Apparate und Geräte sind:

- a) Elektrospeicher- und Direktheizungen
- b) Wärmeapparate mit separatem Zähler
- c) Elektroboiler
- d) Saunas
- e) Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

³ Die Anlagen müssen über ein bauseits geliefertes Sicherheitsorgan (Schütz) gesteuert werden.

⁴ Falls Sie keine Sperrung ihrer Apparate und Geräte wünschen, setzen Sie sich mit der EWV Port in Verbindung.

Blindenergie

Art. 7

Die gemessene Blindenergie (induktiv) darf die Hälfte (50%) der bezogenen Wirkenergie kWh nicht übersteigen ($\cos \phi=0,9$). Die darüber hinaus gemessene Blindenergie wird nach dem Einheitstarif gemäss Anhang 1 verrechnet. Ein allfälliger Mehrverbrauch ist durch Einbau von Kondensatoren zu kompensieren.

Miete für Sonder-einrichtungen und zusätzliche Zähler

Art. 8

Für Sondereinrichtungen (spezielle Mess- und Steuerapparate) und zusätzliche Zähler wird eine Miete verrechnet.

III. Einmalige Gebühren

Art. 9

Anschlussgebüh-ren, Netzan-schlussbeiträge, Netzkosten-bei-träge

¹ Die Anschlussgebühren setzen sich zusammen aus dem Netzanschlussbeitrag (für die Erstellung des Netzanschlusses) und dem Netzkosten-beitrag (für die Beanspruchung des Verteilnetzes).¹

² Die Anschlussgebühr wird im Zeitpunkt des Elektrizitätsanschlusses fällig. Vorher kann, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Bau-be-ginn eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der voraussichtlich verlangten Anschlussleistung in kW, beziehungsweise nach der Nennauslösestromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers erhoben.

³ Die Nachzahlungen sind nach Abschluss der Neu-, Aus- und Umbauten, beziehungsweise mit der Installation der neuen Anlage oder mit der Erhöhung der Anschlussleistung fällig.

⁴ Die im Anhang 2 aufgeführten Anschlussgebühren werden angewendet.

¹ Elektrizitätsverordnung, Artikel 11.1

IV. Verwaltungs- und Dienstleistungsgebühren¹

Verwaltungs-ge-
bühren

Art. 10

¹ Es werden folgende Gebühren pauschal erhoben:

- a) pro Anschlussbewilligung Fr. 350.--
- b) pro Anschlusserweiterungsbewilligung Fr. 180.--
- c) pro Zwischenablesung Fr. 35.--
- d) pro Aus- bzw. Einschaltung der Stromzufuhr Fr. 90.--

² Falls die genannten Pauschalen in einem Missverhältnis zum effektiven Verwaltungsaufwand stehen (beispielsweise bei Kleinstprojekten), kann die EWV Port die Pauschalen fallweise anpassen.

³ Übrige Dienstleistungen der EWV Port werden nach effektivem Aufwand berechnet. Der Stundenansatz beträgt je nach Tätigkeit Fr. 100.-- bis Fr. 180.--.²

Dienstleistungs-
gebühren

Art. 11³

*

-

⁴ ~~Für das Praxismodell Verteilnetzbetreiber wird eine Konfigurationspauschale von Fr. 135.-- pro Zähler erhoben.~~

~~Als Dienstbarkeitsentgelt wird auf den Eigenstrom 1 Rp./kWh erhoben⁴.~~

² ~~Übrige Dienstleistungen der EWV Port werden nach effektivem Aufwand berechnet. Der Stundenansatz beträgt je nach Tätigkeit Fr. 100.-- bis Fr. 180.--.~~

V. Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer

Art. 12

Die Mehrwertsteuer ist in den Gebühren und Entgelten gemäss Artikel 1 bis 11 und in den Anhängen nicht inbegriffen und wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

VI. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 13

¹ Diese Tarifverordnung und Tarife der Elektrizitätsversorgung tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Tarifverordnung und Tarife der Elektrizitätsversorgung vom 1. Januar 2016 aufgehoben.

Aufhebung beste-
hender Erlasse

¹ Überschrift geändert per 01.01.2025, erneut geändert per 01.01.2026

² aus dem bisherigen Art. 11 übernommen per 01.01.2026

³ Art. 11 aufgehoben per 01.01.2026

⁴ Artikel 11 Abs.1 neu eingefügt per 01.01.2025

So beraten und angenommen durch die EWV-Kommission am 08. November 2023

Namens der EWV-Kommission
Der Präsident: Der Sekretär:

sig. Roland Knuchel

sig. Christoph Senti

Genehmigungsvermerk

Der EWV-Kommission hat die folgenden Änderungen am 16. Oktober 2024 genehmigt und per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

- Überschrift, IV (geändert)
- Artikel 11 Abs.1 (Dienstleistungsgebühren) neu eingefügt

Namens der EWV-Kommission
Der Präsident: Der Sekretär:

sig. Roland Knuchel

sig. Christoph Senti

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieser Verordnung wurde im Nidauer Anzeiger vom 31. Oktober 2024 publiziert.

sig. Christian Luder
Gemeindeverwalter

Port, 31. Oktober 2024

Genehmigungsvermerk

Der EWV-Kommission hat die folgenden Änderungen am 1. Dezember 2025 genehmigt und per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.

- Überschrift, IV (geändert)
- bisheriger Art. 11 Abs. 2 als neu Art. 10 Abs. 3 übernommen
- Artikel 11 aufgehoben

Namens der EWV-Kommission
Der Präsident: Der Sekretär:

Roland Knuchel

Christoph Senti

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieser Verordnung wurde im Nidauer Anzeiger vom 18. Dezember 2025 publiziert.

Christian Luder
Gemeindevorwaltung

Port, 18. Dezember 2025

Anhang I

Tarife Preise

Die aktuellen Preise für Ihr Stromprodukt finden Sie auf www.port.ch, unter der Rubrik Energie/Wasser, Allgemeine Informationen – Downloads.

Anhang II

1. Preise für Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe nach der Leistung in Kilowatt

Der Netzkostenbeitrag wird nach den verlangten Kilowatt oder Bruchteilen davon berechnet. Es werden mindestens 25 kW Leistung in Rechnung gestellt.

Querschnitt Netzanschlusskabel [mm ²]	Sicherung HAK [A]	Netzanschluss- beitrag [Fr.]	Netzkostenbeitrag 250.-CHF/kW	Total Anschlussbeitrag [Fr.]
≤ 25 mm ² Cu / 35 mm ² Al	≤125 A	Fr. 4'800.--	Mind. 25 kW Fr. 6'250.--	Leistungsabhängig mind. Fr. 11'050.--
50mm ² Cu/95mm ² Al	160 A	Fr. 5'800.--	Leistungsabhängig	Leistungsabhängig
95mm ² Cu/150mm ² Al	200 A	Fr. 7'900.--	Leistungsabhängig	Leistungsabhängig
95mm ² Cu/150mm ² Al	250 A	Fr. 7'900.--	Leistungsabhängig	Leistungsabhängig
Grössere Querschnitte		Individuell	Fr. 250.--/kW	individuell

2. Preise für übrigen Bezüger nach der Nennstromauslösestärke des Anschlussstromunterbrechers

Querschnitt Netzanschlusskabel [mm ²]	Sicherung HAK [A]	Netzanschluss- beitrag [Fr]	Netzkosten- beitrag HAK Fr. 140.--/A	Total Anschlussbeitrag [Fr.]
≤ 25 mm ² Cu / 35 mm ² Al	≤125 A	Fr. 4'800.--	25 A Fr. 3'500.-- 40 A Fr. 5'600.-- 63 A Fr. 8'820.-- 80 A Fr. 11'200.-- 100 A Fr. 14'000.-- 125 A Fr. 17'500.--	25 A Fr. 8'300.-- 40 A Fr. 10'400.-- 63 A Fr. 13'620.-- 80 A Fr. 16'000.-- 100 A Fr. 18'800.-- 125 A Fr. 22'300.--
50mm ² Cu/95mm ² Al	160 A	Fr. 5'800.--	Fr. 22'400.--	Fr. 28'200.--
95mm ² Cu/150mm ² Al	200 A	Fr. 7'900.--	Fr. 28'000.--	Fr. 35'900.--
95mm ² Cu/150mm ² Al	250 A	Fr. 7'900.--	Fr. 35'000.--	Fr. 42'900.--
Grössere Querschnitte		Individuell	Fr. 140.-- / A (bezogen auf die nächst höhere normierte Sicherung)	individuell

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

1. Preise für temporäre Anschlüsse

Für temporäre Anschlüsse (Bauprovisorien, Feste, Schausteller, usw.) werden im Gemeindegebiet von Port NIV Bauprovisoriums-Anschlusskästen (nachfolgend BAK genannt) bis max. 400 A eingesetzt.

In Fällen, wo der BAK nicht eingesetzt werden kann oder eine zusätzliche Kabelverlegung nötig ist, werden die effektiven Kosten verrechnet.

Leistungen	BAK 125 A	BAK 400 A
<ul style="list-style-type: none">• Auftragsbearbeitung, Kontrolle SINA.• Erstellung, Anschluss, Inbetriebnahme sowie Demontage der Leitung zwischen dem Anschlusspunkt im Verteilnetz und dem Bauprovisoriums-Anschlusskasten (BAK).	Fr. 850.-- (pauschal)	Fr. 1500.-- (pauschal)
<ul style="list-style-type: none">• Monatsmiete für BAK inkl. Energiezähler (ab 1. Tag und pro angebrochenen Monat).	Fr. 90.--	Fr. 110.--
<ul style="list-style-type: none">• Express-Auftrag (kürzer als 5 Arbeitstage vor dem gewünschten Inbetriebnahme-Termin).	Fr. 300.--	Fr. 300.--

Die Installation ab BAK, mit der Inbetriebsetzung der gesamten Baustelleninstallation, inkl. Montage des Baustromverteilers (Einsetzen der Sicherungspatronen, Drehsinnkontrolle, Prüfung Fl-Schalter, Sicherheitsnachweis etc.) ist durch den von Ihnen bestimmten Elektro-Installateur auszuführen.

2. Mahngebühren Hausinstallationskontrollen

Als Entschädigung von Zusatzaufwendungen wird eine Mahngebühr verlangt.

	Betrag Fr. exkl. MwSt.
1. Mahnung	keine Gebühr
2. Mahnung	30.00
Letzte Mahnung	50.00

Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen das Reglement zur Elektrizitätsversorgung, sowie die gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Bussen bestraft.

Die Bussen werden pro Fall auf Auftrag der EWV Port durch den Gemeinderat festgelegt.